

Vertrag

über die Zusammenarbeit der Gemeinden
Bauma, Sternenberg, Wila und Wildberg

im Betreuungskreis "Mittleres Tösstal"



Bauma



Sternenberg



Wila



Wildberg

Vertrag

über die Zusammenarbeit der Gemeinden Bauma, Sternenberg, Wila und Wildberg im Betreibungskreis "Mittleres Tösstal"

gestützt auf § 2 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (EG SchKG)

I. Vertragsgemeinden, Sitz und Bezeichnung

Art. 1 Die politischen Gemeinden Bauma, Sternenberg, Wila und Wildberg bilden unter der Bezeichnung "Mittleres Tösstal" auf unbestimmte Zeit einen Betreibungskreis.
Der Beitritt weiterer Gemeinden bedarf einer Vertragsänderung.

Art. 2 Sitz des Betreibungsamtes ist die Politische Gemeinde Wila.

II. Aufgaben und Zuständigkeiten

Art. 3 Das Betreibungsamt "Mittleres Tösstal" erfüllt alle Aufgaben des Betreibungswesens, die den Vertragsgemeinden nach übergeordnetem Recht zukommen.
Die Betreibungsbeamtin oder der Betreibungsbeamte ist gleichzeitig Gemeindeammann der Vertragsgemeinden.

Art. 4 Die Gesamtheit der Stimmberechtigten des Betreibungskreises wählt die Betreibungsbeamtin oder den Betreibungsbeamten an der Urne.
Der Gemeinderat der Sitzgemeinde ernennt nach vorgängiger Anhörung der Betreibungsbeamtin oder des Betreibungsbeamten die ordentliche und ausserordentliche Stellvertretung.
Die Wählbarkeitsvoraussetzung für die Betreibungsbeamtin oder den Betreibungsbeamten sowie die Stellvertretung richtet sich nach § 9 EG SchKG in Verbindung mit § 27 EG SchKG.
Der Gemeinderat der Sitzgemeinde regelt die Arbeitsverhältnisse. Für Personalrecht und Besoldung gelten die Bestimmungen der Sitzgemeinde.

Art. 5 Der Gemeinderat der Sitzgemeinde ist wahlleitende Behörde bei der Wahl des Betreibungsbeamten oder der Betreibungsbeamtin.
Das Verfahren für Erneuerungs- und Ersatzwahlen des Betreibungsbeamten oder der Betreibungsbeamtin richtet sich nach der Gemeindeordnung der Sitzgemeinde.

Art. 6 Der Gemeinderat der Sitzgemeinde beaufsichtigt das Betriebsamt gemäss § 6 EG SchKG.

Der Gemeinderat der Sitzgemeinde regelt insbesondere:

- den Standort des Betriebsamtes,
 - die Zurverfügungstellung der erforderlichen Räumlichkeiten und Einrichtungen,
 - die Festsetzung der Gewinn- oder Verlustbeiträge der Kreisgemeinden gemäss Art. 7 f.
-

III. Rechnungswesen

Art. 7 Die Sitzgemeinde weist die auf das Betriebsamt entfallenden Aufwände und Erträge gegliedert aus. Die Details regelt der Kontenplan gemäss § 38 der Verordnung über den Gemeindehaushalt.

Art. 8 Die Gewinn- oder Verlustverteilung unter den Vertragsgemeinden erfolgt nach folgendem Schlüssel:

- $\frac{1}{2}$ nach Massgabe der Einwohnerzahl jeder Gemeinde am Ende des Rechnungsjahres
 - $\frac{1}{2}$ nach Massgabe der Anzahl der Betreibungen jeder Gemeinde am Ende des Rechnungsjahres.
-

Art. 9 Die Rechnungsprüfungskommission der Sitzgemeinde ist für die Rechnungsprüfung zuständig.

IV. Vertragsänderung, Kündigung

Art. 10 Vertragsänderungen bedürfen der Zustimmung der Gemeinderäte der Vertragsgemeinden.

Die Bezeichnung und Änderung eines anderen Wahlorgans bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Stimmenden im Betreibungskreis.

Die Änderungen bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.

Art. 11 Der Gemeinderat jeder Vertragsgemeinde kann den Vertrag mit einer Frist von einem Jahr auf Ende Kalenderjahr kündigen.

Die Kündigung bedarf der Genehmigung des Regierungsrates.

Art. 12 Für Streitigkeiten zwischen den Vertragsgemeinden aus diesem Vertrag kommen die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes zur Anwendung.

Beschlussfassung der Vertragsgemeinden (§ 2 Abs. 2 EG SchKG):

Vom Gemeinderat der **Gemeinde Bauma** beschlossen am 25. Juni 2009
vertreten durch die Gemeindepräsidentin den Gemeindeschreiber



Marianne Heimgartner

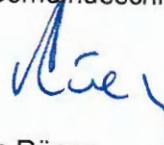


Bruno Bähler

Vom Gemeinderat der **Gemeinde Sternenberg** beschlossen am 10. Juni 2009
vertreten durch die Gemeindepräsidentin den Gemeindeschreiber



Sabine Sieber

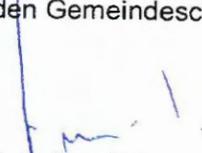


Stefan Rüegg

Vom Gemeinderat der **Gemeinde Wila** beschlossen am 8. Juni 2009
vertreten durch die Gemeindepräsidentin den Gemeindeschreiber

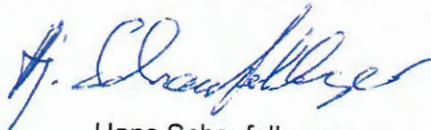


Monika Kradolfer



Balz Zinniker

Vom Gemeinderat der **Gemeinde Wildberg** beschlossen am 23. Juni 2009
vertreten durch den Gemeindepräsidenten den Gemeindeschreiber



Hans Schaufelberger



Matthias Küng

Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich

Vom Regierungsrat am 28. OKT. 2009
mit Beschluss Nr. 1675 genehmigt

Der Staatsschreiber

